



Wichtige sozialrechtliche Bestimmungen 2026



*„Unser soziales
Netz hilft Arbeit-
nehmer-Familien
in Zeiten von
Umbrüchen
oder schwierigen
Lebenslagen.“*

Erwin Zangerl



AK Präsident Erwin Zangerl

1. Pensionserhöhung

Die Pensionserhöhung richtet sich nach dem Gesamtpensionseinkommen (GPE).

Beträgt das GPE **einer Person**

- bis € 2.500,-- Anpassung 2,7%
- darüber pauschal € 67,50
Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung € 29,07

2. Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter des Kindes sowie der Anzahl der Kinder.

Alter des Kindes

ab Geburt

ab 3 Jahren

ab 10 Jahren

ab 19 Jahren

Betrag pro Monat

€ 138,40

€ 148,00

€ 171,80

€ 200,40

Der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie:

- Für 2 Kinder gewährt wird, um € 8,60 für jedes Kind
- Für 3 Kinder gewährt wird, um € 21,10 für jedes Kind
- Für 4 Kinder gewährt wird, um € 32,10 für jedes Kind
- Für 5 Kinder gewährt wird, um € 38,90 für jedes Kind
- Für 6 Kinder gewährt wird, um € 43,40 für jedes Kind

- Für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 63,10 für jedes Kind

Erhöhungsbetrag für behindertes Kind € 189,20
Gleichzeitig mit der Familienbeihilfe wird der Kinderab-
setzbetrag von € 70,90 für jedes Kind ausbezahlt.

3. Kinderbetreuungsgeld

Zwei Systeme: Kinderbetreuungsgeld-Konto oder ein-
kommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

In der kürzesten Variante (365 Tage ab der Geburt)
beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld € 41,14
täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab der
Geburt € 17,65 täglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für Kinderbetreuungsgeld-Konto:

für längstens 1 Jahr täglich € 6,06

Die Zuverdienstgrenze beträgt

für den/die Antragsteller:in jährlich € 8.600,--

für den/die Partner:in jährlich € 18.000,--

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Umstellung auf Tage: 365 Tage (Bezug durch einen Elternteil) bzw. 426 Tage (durch beide Eltern). Es beträgt 80% des (fiktiven) Wochengeldes, mindestens täglich € 41,14 und maximal täglich € 80,12. Die Zuverdienstgrenze beträgt jährlich € 8.600,--

Familienzeitbonus: Gebührt in Höhe von € 54,87 täglich, wenn der Vater ununterbrochen 28-31 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tage ab der Geburt seine Erwerbstätigkeit unterbricht.

4. Ausgleichszulagenrichtsätze in der PV

1. Alleinstehende Pensionisten € 1.308,39
2. Ehepaare (eingetragene Partner)
im gemeinsamen Haushalt € 2.064,12
3. Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr ... € 481,23
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr € 722,58
Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr € 855,16
Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr .. € 1.308,39
4. Richtsatzerhöhung pro Kind € 201,88
5. Die Lehrlingsentschädigung wird bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt bis zum Betrag von € 298,43

5. Ausgleichszulagenbonus, Pensionsbonus ab 1.1.2021

Maximale Höhe / Grenzwert (maßgeblich GPE)

1. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit € 1.423,63
2. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit € 1.700,76
3. Verheiratete (eingetragene Partner) Eigenpensionsbezieher im gemeinsamen Haushalt mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit € 2.295,69

6. Pflegegeld

Stufe 1 € 206,20

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 65 Std. im Monat.

Stufe 2 € 380,30

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 95 Std. im Monat.

Stufe 3	€	592,60
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 120 Std. im Monat.		
Stufe 4	€	888,50
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 160 Std. im Monat.		
Stufe 5	€	1.206,90
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Std. im Monat, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist.		
Stufe 6	€	1.685,40
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Std. im Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.		
Stufe 7	€	2.214,80
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Std. im Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der		

vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.
Höhe Angehörigenbonus: € 134,30 mtl.
Netto Jahresdurchschnittseinkommen € 1.710,90

7. Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG

bei monatlichem Verdienst bis € 551,10
besteht keine Vollversicherungspflicht.

8. Beiträge zur freiwilligen Versicherung

Der Beitrag zur freiwilligen Pensionsversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte
mindestens (Beitragsgrundlage € 1.084,20) € 247,20
höchstens (Beitragsgrundlage € 8.085,00) € 1.843,38
Der Beitrag zur Selbstversicherung in der
Krankenversicherung beträgt mindestens € 141,31
höchstens € 565,25

Der Beitrag zur Selbstversicherung bei geringfügiger
Beschäftigung beträgt monatlich
für Arbeiter und Angestellte € 83,49

9. Höchstbeitragsgrundlagen

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen-,
Krankenversicherung monatlich € 6.930,00

10. Dazuverdienen für ASVG Pensionisten

(gilt nicht für Ausgleichszulagenempfänger!)

a) Zu einer vorzeitigen Alterspension:

Dazuverdienen bis höchstens € 551,10 monatlich möglich, außer bei Bezug einer Teilpension.

b) Zu einer Alterspension:

Unbeschränktes Dazuverdienen möglich.

c) Zu einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension:

(Bei Pensionsbeginn vor 1.7.1993: unbeschränktes Dazuverdienen möglich. Bei Pensionsbeginn ab 1.7.1993: Kürzung bei Überschreiten individueller Grenzbeträge möglich, sofern die Pension einen Zurechnungszuschlag beinhaltet.)

Bei Pensionsbeginn ab 1.1.2001:

Kürzung um bis zu 50 % möglich.

- d) Dazuverdienen zu einer Witwen-/Witwerpension:
Bei Pensionsbeginn vor 1.1.1995: unbeschränkt möglich. Bei Pensionsbeginn ab 1.1.1995:
Kürzung im Einzelfall möglich.

11. Befreiung von der Rezeptgebühr (Rezeptgebühr € 7,55)

- a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte € 1.308,39 (für Alleinstehende) bzw. € 2.064,12 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sowie
- b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte € 1.504,65 (für Alleinstehende) bzw. € 2.373,74 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien. Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 201,88.

12. Service-Entgelt E-card

- Fällig jeweils am 15. Nov. des Vorjahres € 26,85
Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden:
- von mitversicherten Angehörigen,

- von Pensionisten,
- von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sowie
- von Zivil- und Präsenzdienern.

13. Spitalskostenbeitrag

(bei Anstaltpflege auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers)

Dieser beträgt € 15,60 pro Verpflegstag in der allgemeinen Gebührenklasse und darf für maximal 28 Tage pro Behandlungsjahr eingehoben werden.

Ausnahmen bestehen:

- für Rezeptgebührenbefreite
- für den Versicherungsfall der Mutterschaft
- für Organspender
- für mitversicherte Angehörige (für diesen Personenkreis ist aber bei stationärer Pflege ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 10 % der täglichen Pflegegebührenersätze zu entrichten.)

14. Befreiungsrichtsätze

ORF-Beitrag

Seit dem 1.1.2024 wird der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) eingehoben.

Haushalt mit einer Person	€ 1.465,40
Haushalt mit zwei Personen	€ 2.311,81
für jede weitere Person	€ 226,11
(Absetzbeträge wie Familienbeihilfe, Miete, Diäterfordernis beachten).	

Achtung: Lohn- und Gehaltsempfänger können nur dann befreit werden, wenn sie auch von der Rezeptgebühr (siehe Punkt 11) befreit sind!

15. Werte Arbeitslosenversicherung

Höchstbemessungsgrundlage monatlich	€ 6.825,00
Familienzuschlag täglich	€ 0,97

16. Bewertung von Sachbezügen für Arbeiter und Angestellte

Der Wert der vollen freien Station (einschließlich Unterkunft und Beheizung) beträgt für das Ausgleichszulagenrecht € 386,43 monatlich (für das Steuerrecht gelten andere Sätze!).

Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzuwenden:

a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	1/10 €	38,64
--	-------------	-------

b) Beheizung und Beleuchtung	1/10 €	38,64
c) erstes und zweites Frühstück mit je	1/10 ... €	38,64
d) Mittagessen	3/10 ... €	115,92
e) Jause	1/10 ... €	38,64
f) Abendessen	2/10 ... €	77,28

17. Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Damit Schul- und Studienzeiten wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei Besuch einer mittleren, höheren oder Hochschule..... € 1.580,04

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Impressum

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22

**WIR
SIND FÜR
SIE DA!**